

Lehnsherrlicher Genehmigung der Veräußerung nicht aufgehoben war, so wird hieran auch durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 171.

Die Deputation verkannte keineswegs, daß die in dieser §. enthaltene Bestimmung theils in manchen Fällen drückend, z. B. da, wo ein Vertrag über die Veräußerung eines Grundstücks zwar abgeschlossen, die Vollziehung des Kaufes aber von dem Eintritt einer gewissen Bedingung oder vom Ablauf einer bestimmten Zeit noch abhängig gemacht wird, theils jeder sofortigen Umgehung bloßgestellt sei. Allein wenn eine derartige Vorschrift an sich zu Beseitigung von Ungewisheiten über die Eigentumsverhältnisse, und zu Vermeidung von Irrungen und Processen darüber wünschenswerth und rathsam ist, andere in der Deputation zu Erreichung desselben Zweckes entstandene Vorschläge aber wiederum andere Bedenken hervorriefen, so kann die Deputation in der Ueberzeugung, daß die Vorschrift der §. wenigstens in vielen Fällen als Mittel dienen wird und kann, die Berichtigung der Besitztitel zu beschleunigen, ihrer Kammer nur anrathen, die, das zeitherige Recht (Mandat vom 2. Nov. 1825, Lehnsmandat vom 30. April 1783, Tit. VI. §. 3) enthaltende §. 171 anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 171 an? — Einmüthig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 172.

Inhalt der dritten Rubrik.

In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernden Forderungen mit Einschluß der Auszugsrechte (§. 40) eingetragen.

Präsident D. Haase: Ich sehe soeben, daß bei dieser Abstimmung nur 49 Mitglieder zugegen gewesen sind.

Nachdem ein Abgeordneter, welcher sich vorher entfernt hatte, wieder eingetreten ist, äußert:

Präsident D. Haase: Ich wiederhole nunmehr die Frage, ob §. 171 angenommen wird? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Ich muß die verehrten Mitglieder ersuchen, wegen der heute stattfindenden Abwesenheit vieler unserer Collegen bei ihrer Entfernung aus der Kammer darauf gefälligst Rücksicht zu nehmen, daß stets die beschlußfähige Anzahl von Kammermitgliedern in dem SitzungsSaale vorhanden bleibe, damit unsere Verhandlung nicht gestört werde. — Die §. 172 ist vorgelesen worden, ich frage: ob Jemand in Bezug auf diese Etwas zu bemerken hat? Nimmt die Kammer §. 172 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 173.

Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

- den Betrag der Forderung,
- Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers,
- den Rechtstitel der Forderung,
- den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit

erstrecken, so muß auch dieses im Eintrag der Forderung enthalten sein. (§. 67.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 173.

Um die Mißdeutung zu verhüten, als ob der Richter auch dann berechtigt sei, über den speciellen Titel der Forderung und dessen Rechtsbeständigkeit Erörterungen anzustellen, wenn der Schuldner seine Einwilligung in Bestellung der Hypothek auf seinem Grundstücke ertheilt hat, beschloß die erste Kammer, die Worte: „den Rechtstitel der Forderung“ auf der sechsten Zeile zu vertauschen mit

„den Rechtstitel, nach §. 36 unter 1“.

Man empfiehlt, die Motive dieses Beschlusses anerkennend, die §. mit dieser Veränderung der Zustimmung der Kammer.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 173 mit der von der Deputation empfohlenen Modification an? — Wird einhellig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 174.

Bei Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen jährlichen Leistungen oder Abentrichtungen im Eintrag der Forderung nicht speciell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 174 an? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 175.

Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuch desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 175 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 176.

Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andre Forderung mit gleichem Rang auf das Grundstück einzutragen zu lassen, so muß dieses im Eintrag jener Forderung mit ausgedrückt werden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 176 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 177.

Bei Hypotheken an Lehnsgütern ist im Eintrag der Forderung auszudrücken, ob die Hypothek, beziehentlich bis zu welcher Höhe der Forderung sie mit lehnsherrlichem und mitbelehnschaftlichem Consens versehen sei oder nicht. (§. 34.)

Präsident D. Haase: Gibt die Kammer ihre Zustimmung zu §. 177? — Einstimmig Ja.